

Aktenzeichen: 5 AZR 1229/79

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 29. April 1982

Az. 5 AZR 1229/79

I. Arbeitsgericht

Oberhausen

Urteil vom 28. Juni 1979

Az. 1 Ca 602/79

II. Landesarbeitsgericht

Düsseldorf

Urteil vom 24. September 1979

Az. 23 Sa 1088/79

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Rückzahlung überzahlter Vergütung im öffentlichen Dienst

Gesetz:

BAT § 70 Abs. 2; TVG § 4 Ausschlußfristen; BGB § 242 Unzulässige
Rechtsausübung

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 1229/79

23 Sa 1088/79 Düsseldorf

Verkündet am
29. April 1982

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. April 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Nitsche für Recht erkannt:

1. Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. September 1979 - 23 Sa 1088/79 - wird zurückgewiesen.
2. Das beklagte Land hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die im Jahre 1956 geborene Klägerin wurde am 1. August 1977 beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen mit einem bis zum 30. Juli 1978 befristeten Arbeitsvertrag als Locherin eingestellt. Für die Zeit vom 1. August 1978 bis zum 15. Mai 1979 schlossen die Parteien einen weiteren Zeitvertrag. Seit dem 16. Mai 1979 steht die Klägerin in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Die Klägerin ist ledig und hat keine Kinder. Dennoch erhielt sie in der Zeit vom 1. August 1977 bis zum 31. Januar 1979 Kindergeld für zwei Kinder und den entsprechenden kinderbezogenen erhöhten Ortszuschlag. Den erhöhten Ortszuschlag erhielt die Klägerin rückwirkend für die Zeit ab 1. August 1977 mit der Vergütungszahlung für den Monat November. Am 1. Dezember 1977 wurde die Klägerin in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft. Die hieraus folgende Nachzahlung erhielt sie im April 1978. Während des Zeitraums der Überzahlung änderten sich die Gesamtbezüge der Klägerin insgesamt 14 mal.

Am 29. Januar 1979 erhielt das Landesamt für Besoldung und Versorgung Kenntnis davon, daß die Klägerin ledig ist und keine Kinder hat. Mit Bescheid vom 2. März 1979 forderte das beklagte Land von der Klägerin Rückzahlung der zuviel gezahlten Beträge und kündigte entsprechende Einbehaltungen an.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Klage, soweit das beklagte Land den überzahlten Ortszuschlag für die Zeit bis einschließlich November 1978 in Höhe von unstreitig 1.687,87 DM geltend macht.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, der Rückforderungsanspruch des beklagten Landes sei insoweit nach § 70 BAT verfallen. Sie habe die zuviel gezahlten Beträge gutgläubig entgegengenommen und die Überzahlung nicht erkannt. Sie habe die Mehrbeträge auf die Änderungen der Vergütungsgruppen und die üblichen jährlichen Lohnerhöhungen zurückgeführt. Mit einer Zahlung für nicht existierende



Kinder habe sie nicht rechnen müssen.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß der zurückgeforderte Ortszuschlag von 1.687,87 DM für die Zeit vom 1. August 1977 bis 30. November 1978 nicht einbehalten werden darf.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat geltend gemacht, die Klägerin habe aus den monatlichen Vergütungsmitteln erkennen müssen, daß sie zu Unrecht Kindergeld und kinderbezogenen erhöhten Ortszuschlag erhalten habe. Die Klägerin sei verpflichtet gewesen nachzuprüfen, ob die Vergütung richtig berechnet sei; bei Zweifeln habe sie sich Gewißheit verschaffen müssen. Nach Treu und Glauben sei es ihr daher verwehrt, sich auf die Ausschlußfrist des § 70 BAT zu berufen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des beklagten Landes ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Die Klägerin ist nicht verpflichtet, den vom beklagten Land für die Zeit vom 1. August 1977 bis 30. November 1978 zuviel gezahlten Ortszuschlag zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch des beklagten Landes ist nach § 70 Abs. 2 BAT verfallen. Das Landesarbeitsgericht hat dem Feststellungsbegehren der Klägerin daher zu Recht stattgegeben.

1. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß Bereicherungsansprüche des öffentlichen Dienstherrn, die durch Vergütungsüberzahlungen entstanden sind, von § 70 BAT erfaßt werden (vgl. Urteil des Senats vom 26. April 1978 - 5 AZR 62/77 - AP Nr. 64 zu § 4 TVG Ausschlußfristen) und daß auf sie die Dreimonatsfrist des § 70 Abs. 2 BAT Anwendung findet (vgl. BAG Urteile vom 28. Februar 1979 - 5 AZR 728/77 - und vom 11. Juni 1980 - 4 AZR 443/78 - AP Nr. 6 und 7 zu § 70 BAT). Insoweit greift die Revision das angefochtene



Urteil auch nicht an.

2. Die Revision räumt auch ein, daß das beklagte Land die Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT versäumt hat. Die Rückzahlungsansprüche werden mit der Überzahlung fällig. Da die Vergütung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BAT am 15. eines jeden Monats ausgezahlt wird, beginnt die Ausschlußfrist für die letzte Überzahlung, auf die sich das Klagebegehren bezieht, mit dem 15. November 1978. Dem steht die Unkenntnis des beklagten Landes von dem Rückzahlungsanspruch nicht entgegen (vgl. BAG Urteil vom 26. April 1978 - 5 AZR 62/77 - AP Nr. 64 zu § 4 TVG Ausschlußfristen und vom 30. September 1970 - 1 AZR 535/69 - AP Nr. 2 zu § 70 BAT). Die Wirkung der Ausschlußfrist tritt im Interesse des Rechtsfriedens grundsätzlich auch für unstreitige Ansprüche ein (BAG AP Nr. 6 zu § 70 BAT). Als das beklagte Land die Rückzahlungsansprüche am 2. März 1979 erstmals geltend machte, war die dreimonatige Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT abgelaufen.

3. Zu Recht ist das Landesarbeitsgericht auch davon ausgegangen, daß es der Klägerin nach Treu und Glauben nicht verwehrt ist, sich auf die Ausschlußfrist des § 70 BAT zu berufen.

a) Der das gesamte Privatrecht beherrschende Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) gilt auch bei der Anwendung tariflicher Ausschlußfristen (BAG AP Nr. 6 zu § 70 BAT, zu II der Gründe; BAG Urteil vom 3. Dezember 1970 - 5 AZR 208/70 - AP Nr. 46 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 Rz 404 ff.). Zweck der tariflichen Ausschlußfrist ist es, alsbald Klarheit darüber zu schaffen, ob noch Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis bestehen.

b) Die Berufung auf die tarifliche Ausschlußfrist kann jedoch dann treuwidrig sein, wenn eine Vertragspartei den Vertragspartner durch aktives Handeln von der Einhaltung der Ausschlußfrist abhält, oder wenn sie es pflichtwidrig unterläßt, dem Vertragspartner Umstände mitzuteilen, die diesen zur Einhaltung der Ausschlußfrist veranlassen können (so BAG Urteil vom 11. Juni 1980 - 4 AZR 443/78 - AP Nr. 7 zu § 70 BAT). Erkennt ein Arbeitnehmer, daß seinem Arbeitgeber bei der Überweisung der Vergütung ein Irrtum unterlaufen



ist, der zu einer erheblichen Überzahlung geführt hat, so ist es in der Regel geboten, dem Arbeitgeber die Überzahlung anzuzeigen (BAG aaO). Diese Fälle setzen alle voraus, daß der Arbeitnehmer die Überzahlung erkannt hat. So liegt der Fall hier nicht. Das angefochtene Urteil enthält keine Feststellung darüber, daß der Klägerin die Überzahlung des Ortszuschlages bekannt war.

c) Die Berufung auf die Ausschlußfrist kann auch dann gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn der Arbeitnehmer selbst die Zuvielzahlung veranlaßt hat (vgl. das Urteil des Senats vom 28. Februar 1979 - 5 AZR 728/77 - AP Nr. 6 zu § 70 BAT). Vorliegend ist es zwischen den Parteien jedoch unstreitig, daß die Überzahlung allein auf einem Fehler des Landesamtes für Besoldung beruht und die Klägerin selbst hierzu keinerlei Anlaß gegeben hat.

d) Bei dieser Fallgestaltung verstieße die Berufung auf die Ausschlußfrist nur dann gegen Treu und Glauben, wenn die Klägerin verpflichtet gewesen wäre, die Lohnabrechnung zu überprüfen und sie hierbei die Überzahlung hätte feststellen müssen.

aa) Eine Verpflichtung des Arbeitnehmers, die durch den Arbeitgeber erstellte Vergütungsabrechnung zu überprüfen, besteht im Arbeitsrecht nicht. Entgegen der Auffassung der Revision ist eine solche Verpflichtung, deren Verletzung die Berufung auf die Ausschlußfrist des § 70 BAT als rechtsmißbräuchlich erscheinen lassen könnte, für Angestellte des öffentlichen Dienstes auch nicht aus § 36 Abs. 4 BAT herzu-
leiten. Nach dieser Vorschrift hat der Angestellte sich von der Höhe des ausgezahlten Betrages sofort zu überzeugen und eine etwaige Nichtübereinstimmung des gezahlten Betrages mit der Abrechnung oder Zahlungsliste sofort zu beanstanden. Durch diese Vorschrift wird jedoch keine arbeitsvertragliche Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Überprüfung seiner Bezüge normiert, sondern es handelt sich vielmehr um eine Ausschlußfrist (Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Bd. I, § 36, Stand Januar 1980, Rz 5; Crisolli/Tiedtke, BAT, § 36, Stand November 1980, Anm. 14). Diese Ausschlußfrist beschränkt



sich auf die Beanstandung des Rechenwerks (so BAG Urteil vom 13. Dezember 1955 – 2 AZR 188/54 – AP Nr. 1 zu § 14 T.O.B., zu 2 der Gründe, für die im ersten Satz mit § 36 Abs. 4 BAT inhaltsgleiche Vorschrift des § 14 T.O.B.).

bb) Auch der Hinweis der Revision auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führt nicht zu einer anderen Rechtsauffassung. In den von der Revision genannten Entscheidungen (BVerWG ZBR 1963, 88; 1968, 183; BVerWGE 17, 286) hatte das Bundesverwaltungsgericht über die Rückzahlungsverpflichtung von Beamten zu entscheiden. Insoweit ist die Rechtslage jedoch anders als bei Angestellten. In § 87 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBG ist bestimmt, daß die Rückforderung zuviel gezahlter Dienstbezüge sich nach Bereicherungsrecht richtet, jedoch mit der Maßgabe, daß es der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes gleichsteht, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Eine Norm diesen oder entsprechenden Inhalts ist im Bundesangestellten-tarifvertrag nicht enthalten.

e) Da eine Verpflichtung der Klägerin zur Überprüfung der Abrechnung nicht bestand, kommt es nicht mehr darauf an, ob die Klägerin bei einer Überprüfung den Fehler hätte erkennen müssen. Nach den insoweit mit Verfahrensrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts waren die Vergütungsmittelungen, die die Klägerin erhielt, auch nicht so übersichtlich, daß der Fehler ohne Überprüfung offensichtlich war und sofort ins Auge springen mußte.

Dr. Thomas

Nitsche

Schneider

Dr. Florack

Michels-Holl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

